

Berichterstattung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (in der geltenden Fassung des Berliner CGK (BCGK) mit Stand vom 17.02.2009)

I. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

I.1

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsführung offen gelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

I.2

Der Aufsichtsrat hat alle seine Sitzungen unter Beteiligung der Geschäftsführung abgehalten. Es wurden ausschließlich Tagesordnungspunkte ohne die Geschäftsführung behandelt, die diese unmittelbar betreffen (Vertragsangelegenheiten).

I.3

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsführung ist ihren Berichtspflichten über den Umsetzungsstand regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form nachgekommen.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte, die dem Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag zur Zustimmung vorzulegen sind, vorgelegt. Neben den Regelungen im Gesellschaftsvertrag bestand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde Oktober 2009, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat im Dezember 2008 neu gefasst.

I.4

Die Geschäftsführung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form und unter Beifügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen. Der zeitliche Vorlauf für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend.

Soll-/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

I.5

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewahrt. Directors & Officers-Versicherungen sind für den Aufsichtsrat und mit gesetzlichem Selbstbehalt für die Geschäftsführung abgeschlossen worden.

II. Geschäftsführung

II.1

Die Geschäftsführung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet, das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wurde von der Geschäftsführung Sorge getragen. Die Geschäftsführung verfügt über Instrumente zum Risikomanagement und Risikocontrolling, die ständig weiter entwickelt werden. So erfolgt ein monatliches Reporting an den Aufsichtsrat, welches die wichtigsten Kennzahlen sowie einen Soll-Ist-Vergleich und einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Weiterhin werden mit Hilfe von Planungsrechnungen und Szenarien die Risiken monatlich geschätzt und bewertet sowie die möglichen Einflüsse auf Umsatz, Aufwand und Ergebnis dargestellt. Die Tagesumsätze und Besucherzahlen werden der Geschäftsführung täglich zur Verfügung gestellt. Da-

rüber hinaus besteht ein internes Kontrollsystem, das ebenfalls ständig weiterentwickelt und optimiert wird.

II.2

Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die beiden Geschäftsführer sind gleichberechtigt gemeinsam vertretungsbefugt.

II.3

Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Zoologischer Garten Berlin AG. Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG nimmt die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahr.

III. Aufsichtsrat

III.1

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Er hat über die im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäfte hinaus keine weiteren an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprechen den Erfordernissen des Unternehmens.

III.2

Eine Erstbestellung ist nicht erfolgt.

III.3

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung fand ein regelmäßiger Kontakt statt. Es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse beraten. Als Instrument des Risikomanagements steht dem Aufsichtsrat ein monatliches Reporting der Geschäftsführung zur Verfügung, welches die wichtigsten Kennzahlen, einen Soll-Ist-Vergleich sowie einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die er hätte unterrichtet werden müssen. Es hat eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung stattgefunden.

III.4

Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium, welches auch die Aufgaben eines Personalausschusses wahrnimmt und einen Wirtschaftsausschuss. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses. Der Vorsitzende ist auch kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung. Das Plenum des Aufsichtsrats wurde von den jeweiligen Vorsitzenden des Präsidiums und des Wirtschaftsausschusses in den Sitzungen über Inhalt und Ergebnis der Beratungen unterrichtet.

III.5

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern aus.

Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Sonderleistungen an den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder wurden nicht gezahlt.

III.6

Es waren keine gesonderten Zielvereinbarungen abzuschließen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.3 dieser Erklärung verwiesen.

III.7 und 8

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seinen Sitzungen im Geschäftsjahr nicht mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst, sondern wird sich hiermit Anfang 2013 wieder befassen.

IV. Interessenkonflikte

IV.1

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert, noch angenommen, noch Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsführung ist kein Fall der Vorteilsnahme oder –gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

IV.2

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV.3 und 4

Interessenkonflikte bei Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates bestanden nicht.

IV.5

Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsführung oder ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmen sind dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht.

Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.

IV.6

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Es gab keine Nebentätigkeiten der Geschäftsführung, die dem Aufsichtsrat nicht bekannt waren.

IV.7

Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

V.1 und 2

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allg. Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden. Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht) wurden auch im Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

VI.1 bis 3

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen dem Aufsichtsrat und dem Zuwendungsgeber vorgelegt. Beteiligungsunternehmen existieren nicht.

VII. Abschlussprüfung

VII.1

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen – auch mit Organen des Abschlussprüfers – und Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers und seiner Organe und dem Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

VII.2

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarungen getroffen.

VII.3

Es bestanden keine wesentlichen Feststellungen und es lagen keine Vorkommnisse vor, über die der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat hätte unterrichten müssen.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung keine Tatsachen vorgetragen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum BCGK ergeben.

VII.4

Der Abschlussprüfer hat und wird an den Beratungen des Aufsichtsrats teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

05. Dezember 2012

Der Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung